

# § 1 W-LPG Einberufung und Eröffnung der Sitzungen

W-LPG - Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Sitzungen der Personalvertretungsausschüsse (Dienststellen- und Zentralausschüsse) finden nur dann statt, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

(2) Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn

- a) die Personalvertretungsausschüsse unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig einberufen wurden, daß die Mitglieder der Personalvertretungsausschüsse die Verständigung spätestens zwei Tage vor der Sitzung erhalten haben, oder
- b) die Personalvertretungsausschüsse mündlich (telefonisch) einberufen wurden und der Einberufung sämtliche Ausschußmitglieder Folge geleistet haben.

(3) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind Schultage.

In Kraft seit 30.07.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)